

Im 1. Teil der Arbeit versucht der Verf. in allgemein faßlicher Weise die verschiedenen Erscheinungen der einzelnen Wetterphasen zu erklären. Im 2. Teil werden dann die Kurven der Sektionszahlen in Parallele gestellt zu den jeweiligen klimatischen Verhältnissen, und es scheint in der Tat aus den Ausführungen des Verf. eine solche Abhängigkeit hervorzugehen hinsichtlich der Häufigkeit der Sektionsfälle, d. h. also der Todesfälle. — Zum Schluß stellt Verf. die sehr merkwürdigen Tatsachen fest: Die Warmfront scheint den größten Einfluß auf die 4 großen Krankheitsgruppen: Tuberkulose, Empyem und Pneumonie, Apoplexien und Erweichungen, Herz- und Gefäßkrankungen auszuüben. Bei Kaltfront zeigen Todesfälle an Tuberkulose, Empyeme und Pneumonien kein gehäuftes Auftreten. Tuberkulosen zeigen bei Warmfront und bei Föhn gleich viele Häufungen, Herz- und Gefäßkrankheiten reagieren hauptsächlich auf Warm- und Kaltfront. Aus den Darlegungen wird man wohl annehmen dürfen, daß die meteorologischen Verhältnisse, besonders das Zu- und Abwandern großer Luftmassen, in gewissem Zusammenhang mit der Sterblichkeit stehen. *Merkel.*

### **Kriminelle und soziale Prophylaxe.**

**Nägele, Otto:** **Kriminalität und Justiz.** Internat. Z. Individ.psychol. 9, 350 bis 357 (1931).

Die Tiefe des Minderwertigkeitsgefühls und der Rest des Mutes zur Gemeinschaft formen grundsätzlich den Lebensstil. Übertreibt der Mensch in seinem Irrtum den Willen zur Macht, so gerät er in die Rolle des Herrenmenschen, des Verbrechers, Verwahrlosten, oder er wird nervös, geisteskrank, Selbstmörder. Das gesteigerte Machtstreben erhöht die Gefahr, asozial oder antisozial zu werden. Der ausführlich mitgeteilte Fall lehrt, wie wenig nutzbringend die jahrelang vergeblich aufgewandten unendlichen Mühen und Kosten der Fürsorgeerziehung für den beschriebenen Jungen sind, nimmt man dazu die nicht geringe Tätigkeit, die die Gendarmerie und Schutzmannschaft, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte infolge der mehrfachen Entweichungen, Übertretungen, Vergehen und wiederholten vormundschaftsgerichtlichen und Strafverhandlungen entfalten mußten, rechnet man dazu noch als weiteren Posten die erhebliche Zeit, die Mühe und die Kosten des Strafvollzuges, die, wie wir von dem Standpunkte der Heilung und Ertüchtigung dieses Jungen aus annehmen müssen, ergebnislos sind, so sehen wir den tiefen Ernst des ganzen Problems und die Stärke unserer Verantwortung, alles zu tun, um die Dinge zu bessern. *Manfred Goldstein.*<sup>oo</sup>

**Hoffmann, Hedwig:** **Das Lebensschicksal ehemaliger Fürsorgezöglinge. Feststellungen an 378 Braunschweiger Fürsorgezöglingen.** Freie Wohlf.pfl. 6, 504—516 u. 547—561 (1932).

Die Untersuchungen der Verff. erstrecken sich auf 378 (219 männliche, 159 weibliche) ehemalige Braunschweiger Fürsorgezöglinge. Sie führen zu dem Ergebnis, „daß offenbar nur ein kleiner Teil dieser durch die F.-E. gegangenen Jugendlichen zu geordneten Verhältnissen gelangt ist“. Verf. hebt hervor, daß man schon im Hinblick auf die Ursachen der Verwahrlosung (Veranlagung und Milieu) von der Fürsorgeerziehung nicht allzu viel erwarten darf. Hoffmann konnte nachweisen, daß bei ihrem Material die Erziehungsmaßnahmen in jenen Fällen die meisten Erfolge hatten, in denen die Verwahrlosung durch Milieuschäden bedingt und die Fürsorgeerziehung frühzeitig angeordnet worden war. Auch in jenen Fällen, in denen die Verwahrlosung durch Pubertätsstörungen verursacht war, machte später in einem beträchtlichen Prozentsatz „die Erregbarkeit und Abenteuerlust dieser Jahre der Einsicht und Reife Platz“. In manchen Fällen, in denen die entlassenen Fürsorgezöglinge erst lange nach ihrer Mündigkeit den Weg einer geordneten Lebensführung beschritten, glaubt Verf. den Wandel öfter auf eine Verheiratung zurückführen zu können. *Többen* (Münster).

**Többen, H.:** **Über jugendliche Mörder und Totschläger.** (5. Kongr., Köln, Sitzg. v. 7.—10. X. 1930.) Verh. Ges. Heilpädagog. Tl 4, 575—582 (1931).

In dem Vortrage werden die entferntere Disposition, die nähere Disposition und die Anlässe und Motive besprochen. Hierauf wird das Verhalten kurz vor und nach der Tat sowie die Tat selbst geschildert. Abschließend weist Többen auf einige Bekämpfungsmaßnahmen hin. Bei der entfernteren Disposition wird die Pubertät hervorgehoben, die Neigung zu Kurzschlüssen der Gedankengänge, die Erotisierung der Persönlichkeit,

das brutale Erwachen des Sexualtriebes. Ferner wurden unter den Charaktereigenschaften als Ausdruck einer entfernteren Disposition Gefühllosigkeit und Gefühlstumpfheit festgestellt. Auch das Gefühl der Unterlegenheit und der Lebensuntauglichkeit, ein hoher Grad von Verantwortungslosigkeit und mangelnder Ehrfurcht vor der Unantastbarkeit und dem Werte eines Menschenlebens waren Charakterzüge, die in seinen Fällen hervortraten. Als tatfördernde Charaktereigenschaften zeigten sich Mangel an Subordination und Rücksichtslosigkeit sowie verbrecherische Energie. Der Vortragende geht weiter auf die Beziehungen zwischen Körperbau und Charaktereigenschaften ein. Es ergaben sich solche zwischen Pyknikern und zyklotymen Charaktergrundlage und zwischen Asthenikern und Athletikern und schizothymen Charaktergrundlage. Jedoch wird diesem Untersuchungsergebnis nicht die Bedeutung beigemessen, wie er es bei seinen erwachsenen Tätern tut. Als Ursache einer entfernteren Disposition kamen auch psychische Abwegigkeiten in Frage, also angeborener Schwachsinn und Psychopathie. Die nähere Disposition wird dadurch von der entfernteren unterschieden, „daß aus der Empfangsbereitschaft für zur Tat führende eine solche für zur Tat drängende Gedankengänge wird“. Im Gegensatz zu den Totschlägern war der Übergang von der entfernteren zur näheren Disposition bei den jugendlichen Mördern nicht so schnell. Der Tötungsgedanke wurde, „von Stufe zu Stufe schreitend, intensiver“. Dem Motiv kommt für das Zustandekommen des Tötungsgedanken eine große Bedeutung zu. Auch die Milieuverhältnisse spielen für die Motivierung eine große Rolle. Am Schluß geht Verf. noch auf den Unterschied des Gesamtverhaltens der Totschläger und der Mörder nach der Tat zwischen Jugendlichen und Erwachsenen ein. Aus den Untersuchungen ergeben sich folgende Lehren: Sorgfältige Beobachtung der Persönlichkeit des Täters unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalbiologie, der Psychologie und Psychiatrie. Im Vordergrund der Behandlung des Täters muß der Besserungsgedanke stehen. Eine unbestimmte Verurteilung ist zu fordern. Die pädagogischen und heilpädagogischen Maßnahmen sind nach gestellter ärztlicher Diagnose auszuführen.

*Foerster (Münster i. W.).*

**Keltenich, H.: Die Berufsschule, insbesondere die Hilfsberufsschule, in ihrer Beziehung zur Kriminalität.** (5. Kongr., Köln, Sitzg. v. 7.—10. X. 1930.) Verh. Ges. Heilpädagog. Tl 4, 570—574 (1931).

Verf. weist zunächst auf die Anforderungen und Schwierigkeiten hin, die der mit dem Eintritt in die Berufsschule beginnende neue Lebensabschnitt mit sich bringt. Im einzelnen behandelt Keltenich die häusliche und wirtschaftliche Krise, die Berufskrisis und die sexuelle Krise. Er zeigt auf, inwiefern die einzelnen Momente für den Schwachbegabten gefahrenreicher sind als für den Normalen. Anschließend teilt Verf. einiges statistisches Material über die Kriminalität seiner Schüler aus der Berufshilfsschule in Köln mit. Auffallend sind die Urteils- und Hemmungslosigkeit, mit der schwachsinnige Jugendliche kriminelle Handlungen ausführen. Für den Heilpädagogen verlangt Verf. „bei der Aburteilung früherer Hilfsschüler maßgeblichen Einfluß für die Voruntersuchung, vor Gericht und in der Jugendgerichtshilfe . . ., und zwar nicht als Zeuge sondern als Sachverständiger“. Die schulische Erfassung und jugendpflegerische Betreuung möchte er in den Dienst der Verhütung der Kriminalität schwachsinniger Jugendlicher stellen.

*Többen (Münster i. W.).*

● **Kauschansky, D. M.: Evolution des sowjetrussischen Familienrechts. Die Familie im Gesetz und in der Gerichtspraxis. Eine soziologische Studie.** (Abh. Sex.-forsch. Bd. 6, H. 2.) Berlin u. Köln: A. Marcus & E. Weber 1931. 36 S. RM. 3.50.

Das Heft enthält eine außerordentlich interessante Zusammenstellung des sowjetrussischen Familienrechtes, so daß ein ausführlicheres Referat angezeigt erscheint. Die Grundlage der Familie bildet die tatsächliche Abstammung (Blutsverwandtschaft), wobei es gleichgültig ist, ob die Eltern eine langjährige oder momentane Ehe, eine registrierte oder eine faktische Ehe eingegangen sind, während im Gegensatz hierzu in bürgerlichen Staaten eine rechtliche Verwandtschaft nur dann besteht, wenn die Eltern des Kindes eine gesetzliche Ehe geschlossen haben. Außereheliche und eheliche Kinder sind einander völlig gleichgestellt. Das ganze Familienrecht ist einzig und allein auf das Interesse des Kindes gerichtet, dessen Schutz die

wichtigste Aufgabe des sowjetrussischen Gesetzes bildet. Die früher vorgesehene Gesamthaftung mehrerer Männer, die im Zeitpunkt der Empfängnis zur Mutter des Kindes in naher Beziehung standen, ist neuerdings aufgehoben mit Rücksicht auf die Kinder, die sonst in der Schule und im Kinderhaus mehrere als Vater anzuzeigen hätten, was am allerwenigsten im Interesse des Kindes war. Die Mutter eines Kindes richtet während der Schwangerschaft oder nach der Geburt an die Behörde ihre Wohnsitzes eine Eingabe unter Angabe des Vornamens, Vaters- und Familiennamens und Wohnsitzes des Vaters des Kindes. Auch eine verheiratete Frau darf den wirklichen Vater ihres Kindes nennen und muß nicht, wie dies nach den Rechten der bürgerlichen Staaten der Fall ist, das Kind ihrem Manne zuschieben. Falls der angegebene Vater binnen 1 Monat nicht widerspricht, so gilt er als Vater des Kindes. Er kann, obwohl er einstweilen als Vater gilt, binnen Jahresfrist die Behauptung der Mutter gerichtlich widerlegen. Andererseits kann auch die Mutter eine gerichtliche Klage über Feststellung des Vaters des Kindes anstrengen. Die Klage ist unverjährbar, da die Verwandtschaft ein dauerndes Verhältnis darstellt. Bei der Entscheidung hat der Richter freie Beweiswürdigung und ist an keine Beweise gebunden. Das Gericht darf nicht direkte Beweise der intimen Beziehungen fordern, da dies für das Sowjetrußland unzulässig ist und eine Nachahmung der alten Konsistorien bedeutet. Die Blutprobe als Beweismittel lehnt das russische Gericht ab. Nach einer Erläuterung des Volkskommissariats für Justiz seien sämtliche Mittel, die Vaterschaft durch medizinische Expertise festzustellen, nach dem heutigen Stand der Wissenschaft noch nicht zweifelsfrei und deswegen gerichtlich unzulässig. Hat aber das Gericht eine Reihe anderer Beweise, die als Grundlage für die Feststellung der Vaterschaft dienen können, so darf es doch ergänzend sich an die gerichtlich medizinische Expertise wenden. Der Gesetzgeber ist weniger darum bemüht, dem Kinde seinen wirklichen Vater zu eruieren, als ihm einen Vater und selbst einen fiktiven zu finden, der für das Kind materiell sorgen soll. Aus diesem Grunde erleidet auch der vom geltenden Recht anerkannte Grundsatz, daß die Verwandtschaft auf Blutabstammung beruhe, einen Durchbruch. Kann der Vater vom Gericht nicht genau festgestellt werden, so wählt das Gericht dem Kinde einen Vater, der die Schwangerschafts- und Geburtskosten und den Unterhalt für das Kind bestreiten muß. Die Tatsache, daß die Mutter zu mehreren Personen in nahen Beziehungen gestanden hat, stellt keinen Grund für die Ablehnung des Unterhaltsanspruches an einen Mann dar. Das sowjetrussische Gesetz vertritt die Auffassung, daß, wenn auch in seltenen Fällen, ein fiktiver Vater zur Alimentation angehalten wird, dies nicht gegen die Interessen von Mutter und Kind sei, wenn es einen vermögenden Vater erhält. Auch in diesen Fällen von ungerechten Urteilen ist die Rechtfertigung die Sicherung des Kindes. Immerhin kann ein aus Gewinnsucht fälschlich als Vater in Anspruch genommener Mann die Klägerin-Mutter wegen Verleumdung strafrechtlich verfolgen lassen. — Die Registrierung der Geburt hat binnen 2 Wochen zu erfolgen. Falsche Angaben werden strafrechtlich verfolgt. Bei der Registrierung der Kinder lediger Mütter darf jeder Vermerk darüber, daß die Mutter „Fräulein oder ledig“ ist, unterlassen werden. — Das sowjetrussische Recht kennt keine elterliche Gewalt, sie ist durch die Vormundschaft ersetzt; Eltern sind die gesetzlichen Vormünder und Pfleger ihrer Kinder ohne besondere Ernennung. Das Gericht kann das Kind beiden Elternteilen wegnehmen und den staatlichen Ämtern des Kinderschutzes übergeben, falls dies im Interesse des Kindes liegt. — Die Vereinbarung der Eltern über die Zugehörigkeit des Kindes zu einer Religion hat keine rechtliche Bedeutung. Das Strafgesetz bestraft den religiösen Unterricht an Minderjährigen in Schulen. — Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren unabhängig davon, ob die Elternteile in Ehe leben oder nicht, ob sie geschieden sind oder getrennt leben, oder ob die Kinder durch das Gericht den Eltern weggenommen sind. Die Unterhaltslast liegt grundsätzlich auf beiden Eltern zu gleichen Teilen, jedoch ihrer materiellen Lage entsprechend. — Über Umfang der Alimamente bestimmt, falls eine Vereinbarung fehlt, das Gericht. Lediglich von einem Existenzminimum für das Kind ist keine Rede mehr. Der Anspruch auf Unterhalt genießt ein Vorzugsrecht vor allen anderen Forderungen. Ist die faktische Eintreibung des Unterhaltes vom Vater nicht möglich, so kann durch Einreichung einer Klage der Großvater bzw. die Großmutter in Anspruch genommen werden; auch die Großeltern mütterlicherseits kommen in Frage. Nach dem Tode des Sohnes wird der Großvater nicht von der Unterhaltspflicht befreit.

*Dietrich (Celle).<sup>oo</sup>*

**Wildenskov, H. O.: Sterilization in Denmark. A eugenic as well as a therapeutic clause.** (Sterilisation in Dänemark nach eugenischen und therapeutischen Gesichtspunkten.) (*Kellerske Aandsvageanst., Brejning, Denmark.*) *Eugenics Rev.* **23**, 311 bis 313 (1932).

Der Erlaß über Sterilisation vom Juni 1929 richtet sich auf der einen Seite gegen Personen, die zu sexuellen Verbrechen neigen, für diese kommt die Kastration in Frage, auf der anderen Seite gegen Personen, die geistig nicht normal sind. Für letztere genügt die Sterilisierung im eigentlichen Sinne, d. h. Unterbindung des Samenstranges oder der Tuben. Verf. berichtet nun über seine Erfahrungen, die er im Island-Departement

ment für geistig belastete und kriminelle Männer und Frauen gemacht hat. Es wurden 4 Männer kastriert und 10 Frauen sterilisiert und dann aus der Haft entlassen. Die Erfolge sind gut und berechtigen zu weiteren Versuchen auf diesem Gebiete.

*Wehefritz (Göttingen).*°

**Borak, J.: Über neuere Versuche zur Frage: Keimdrüsenbestrahlung und Vererbung.** (*Zentralröntgeninst., Allg. Krankenh., Wien.*) Arch. Gynäk. 147, 304-359 (1931).

Die Bestrahlung unreifer Geschlechtszellen hat keine vererbungsbiologischen Effekte zur Folge. Die geringe spontane Mutabilität des Menschen läßt es prinzipiell höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß nach der Bestrahlung menschlicher Keimzellen Mutationen auftreten. Sollten aber wider Erwarten beim Menschen Mutationen doch vorkommen, so würde der allergrößte Teil von ihnen vom eugenetischen Standpunkt aus belanglos sein, da es sich um letale Mutationen handelt. In der Frage der Möglichkeit des Auftretens von Mutationen nach Keimdrüsenbestrahlung ist von größter Bedeutung, daß es beim Menschen keine Inzucht gibt. Ferner setzt die geringe Nachkommenzahl beim Menschen die Mutabilität weitgehend herab. Jede diagnostische und jede Schwachbestrahlung wäre also, selbst wenn man das Auftreten von Röntgenmutationen beim Menschen annehmen wollte, völlig unbedenklich. *E. Philipp.*°

**Peller, Sigismund: Über die Wahrscheinlichkeit von Erbschädigungen nach Ovarialbestrahlungen.** (*Zentralröntgeninst., Allg. Krankenh., Wien.*) Arch. Gynäk. 147, 360-370 (1931).

Die Frage, ob die nach Ablauf der temporären Sterilität zur Befruchtung gelangenden Eizellen beim Menschen geschädigt seien, ist nicht geklärt, zumal die gesetzten Schädigungen sich wie regressive Erbeigenschaften verhalten und erst in der zweiten Generation zum Vorschein kommen. — Im folgenden berechnet Verf. nun, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, daß durch eine Ovarialbestrahlung, die zur temporären Sterilität geführt hatte, geschädigte Nachkommen in der zweiten Filialgeneration zum Vorschein kommen. Verf. hält sich dabei an die Mendelschen Gesetze. Nach dieser Berechnung ist die Wahrscheinlichkeit der Erbschädigungen nach temporärer Sterilität so gering, daß man sie nach Ansicht des Verf. aus der ärztlichen Kalkulation eliminieren kann.

*Wehefritz (Göttingen).*°°

**Holters: Kriminalpolizei und Geschlechtskrankengesetz in der Praxis.** Kriminal. Mh. 5, 224-227 (1931).

Die Arbeit der Polizei gegenüber der Prostitution ist ein Abwehrkampf mit der Aufgabe, ein unabwendbares Übel einzudämmen. So wichtig nach dem RGBG. der Kampf gegen die Bordelle und Bordellhalter ist, so offen steht die Frage der Wohnmöglichkeit für Prostituierte, insbesondere die Unübersichtlichkeit der Regelung der Absteigequartiere. § 16, 3 und 16, 4 des RGBG. sind Kautschukparagrafen, auf Grund deren die Polizeibeamten etwas zu unternehmen nach den vielen Fehlschlägen aus der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis die Lust verloren haben. Die Wohnverhältnisse der Dirnen werden durch bürokratische Auslegungen erschwert. Die Unzulänglichkeit des § 16, 3 hat in der Praxis unerfreuliche Zustände entwickelt, da die Dirnenschaft die Ohnmacht der Polizei in dieser Hinsicht erkannt hat. Daraus hat sich eine störende Verschlechterung des Straßenbildes und eine Belästigung des Publikums entwickelt. Gegen den Vorschlag von Einrichtung von Geschäftsstraßen für Dirnen sprechen erhebliche rechtliche Bedenken. Eine Geschäftsstraße für Dirnen ohne Bordellcharakter ist nicht denkbar. Dadurch, daß man die alten Bordelle geschlossen hat, aber nicht rechtzeitig für eine anderweitige Wohnunterbringung der Dirnen gesorgt hat, sind an vielen Orten haltlose Zustände eingetreten. Die Tatsache, daß die Gesundheitsbehörden es für notwendig halten, Dirnen laufend zu kontrollieren, beweist die Richtigkeit der früher von der Sittenpolizei eingeführten und später allgemeinen abgelehnten Gepflogenheiten. Jedenfalls hat die Praxis der Gegenwart bewiesen, daß die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, insbesondere die Erfassung von als geschlechtskrank verdächtigen Personen und vieler Infektionsquellen nicht ohne Mitarbeit der Polizei möglich ist.

*Georg Loewenstein (Berlin).*°

**Behr, Detloff von: Staat und Dirne.** Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 29, 200-206 (1931).

Trotz aller Bemühungen der ordnungspolizeilichen Organe kann die Straße nicht dirnenfrei gehalten werden. Die Dirnen verteilen unter sich die Reviere und sogar die Stunden ihres Straßenstrichs. Ein Dirnenangebot findet sich in den kleinen Anzeigen der Zeitungen, unter dem Angebot der Massage, der Nervenbehandlung, der Manicure, des Sprachunterrichts usw.

Eine weitere Verbindung findet statt zwischen Dirne und Schankstätten und insbesondere mit Amüsierbetrieb und Alkoholismus, und zwar vom niedrigsten Kaschemmenbetrieb im Zusammenhang mit der Verbrecherwelt bis zur luxuriös eingerichteten Gaststätte im Zusammenhang mit der eleganten Halbwelt und dem Sexualluxus. — Für die Polizei ist der Dirnenbetrieb in Schankstätten der erträglichste, da sie dadurch weiß, wo sie die Dirne und ihren Anhang zu finden hat. Zwischen Angebot und Nachfrage ist häufig die Kupplerin eingeschaltet als wilde Stellenvermittlerin bei mäßiger Vermittlungsgebühr, die sich sogar nicht ungern der Staatsaufsicht unterwerfen würde. Die Kupplerin besorgt alles, was zum sexuellen Vergnügungsbetrieb gehört, einschließlich der vorübergehenden Unterkunft, meist an anderer Stelle. — Mit dem Rückgang der Bordelle ist das Gewerbe der Bordellagenten und der Mädchenhändler besonders auf Grund internationaler Abmachungen über den Mädchenhandel zurückgegangen. Daneben aber hat sich das Dirnenhaus herausgebildet, in dem Dirnen als eigene Unternehmerin leben, wie in einer Pension. Dieser Betrieb ist insbesondere im Zusammenhang mit der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten nicht ungefährlich. Bis zum Jahre 1927 nahm der Staat der Gegenwart der Dirne gegenüber die im Begriff Reglementarismus verankerte Haltung ein. Die staatlichen Repressivmaßnahmen gegen das Dirnentum waren wenig wirksam. — Deshalb wurde der Weg der Fürsorge beschritten; im Jahre 1903 stellte Stuttgart die erste Polizeifürsorgerin ein. Zahlreiche andere Städte folgten, um Gefährdetenfürsorge zu treiben. Das R.G.B.G. bringt die völlige Emanzipation der Dirnen und verbürgt einen energischen Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. Neben den hygienischen Bestimmungen des Gesetzes stehen gesellschaftliche: Die Unzucht, auch die gewerbsmäßige, bleibt straflos, die Dirnen erhalten volle staatsbürgerliche Freiheit ohne Ausnahmebestimmungen. Jedoch besteht eine kleine Einschränkung im sog. Kirchturmsparagrafen. Wohnungsbeschränkungen sind ausdrücklich verboten. Als Kuppelei verboten ist die Unterhaltung eines Bordells, soweit sie durch das Abhängigkeitsverhältnis der Dirne vom Unternehmer gekennzeichnet ist. Polizei und Justiz haben dafür zu sorgen, daß alle Verstöße gegen das Gesetz geahndet werden, ohne in der Lage zu sein, den Dirnenbetrieb völlig auszurotten. *Georg Loewenstein* (Berlin).

### Vergiftungen.

**Youngburg, Guy E., and Jason E. Farber: A method for the colorimetric determination of arsenic.** (Ein Verfahren zur colorimetrischen As-Bestimmung.) (*Dep. of Biol. Chem., Med. School, Univ., Buffalo.*) *J. Labor. a. clin. Med.* **17**, 363—368 (1932).

Die Autoren beschreiben ein genaues, expeditives Verfahren der Arsenikbestimmung für biologisches Untersuchungsmaterial und organische Arsenikalien. Die Autoren fanden die direkte Bestimmung des Arsens auf colorimetrischem Wege nach Oxydation der Sulfide besonders befriedigend. Die Oxydation fand mit geringen Mengen von Schwefel- und Salpetersäure sowie Perhydrol statt, wobei sich As-Sulfid niederschlug. Der Niederschlag wurde weiter mit Schwefelsäure und Perhydrol behandelt. Unter Zusatz von Molybdänsäure und Zinnchlorid entsteht unter Reduktion des Zinnchlorids durch die Molybdänsäure Blaufärbung. Ein ähnlicher Vorgang wie bei der Bestimmung von Phosphorsäure. Es werden eine Reihe solcher Proben verschiedener Art unter Angabe der entsprechenden Zahlen und Apparaturbestandteile angegeben sowie auch die Berechnungen für Blut und Urin gemacht. Proben von Lebersubstanz zwischen 3 und 50 g mit Zusatz verschiedener Mengen, 0,05—1 mg Arsenik ergaben zwischen 93,6 und 98,2 der zugesetzten Mengen, als Beweis für die Brauchbarkeit der Methode, und zwar in 19 verschiedenen Proben. *K. Ullmann* (Wien).

**Shelden, Walter D., John B. Doyle and Arnold E. Osterberg: Neuritis from arsenic and lead. The significance of chemical studies in diagnosis.** (Neuritis nach Arsen und Blei. Die Bedeutung chemischer Untersuchungen für die Diagnose.) (*Sect. on Neurol. a. on Biochem., Mayo Clin., Rochester.*) *Arch. of Neur.* **27**, 322—332 (1932).

Unter 40 Fällen von multipler Neuritis fand sich 13mal Arsenmedikation als Ursache. In fast allen Fällen konnte Arsen im Harn nachgewiesen werden, und zwar bis zu 26 mg in 1000 ccm. In 14 Fällen von multipler Neuritis mit unklarer Ätiologie fand sich ebenfalls sehr häufig Arsen im Harn, und zwar bis zu 33 mg in 1000 ccm. In 6 Fällen war Blei als Ursache der Neuritis anzusprechen und wurde auch im Harn nachgewiesen. Nur in 7 Fällen fand sich weder Arsen noch Blei im Harn. Dem Nachweis beider Noxen im Harn kommt also eine große Bedeutung für die Klärung der Ursache von Neuritiden zu. Beim Arsennachweis wurde die elektrolytische Methode nach Gutzuiet, beim Blei die Methode nach Fairhall angewandt. Erschwerend ist, daß das Arsen ganz all-